# E-mail: irschen@ktn.gde. 0004774 \* Internet: www.irschen.at \*

### GEMEINDE IRSCHEN BEZIRK SPITTAL AN DER DRAU



### 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Datum: 15.10.2021
Zahl: 900-1/2022

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbereich:

Bearbeiter:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Finanzverwaltung Christian Nagele 04710/2377-14 04710/2377-3 irschen@ktn.gde.at

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 19.09.2022, Zl. 004-1-3/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 4.638.100,00 Aufwendungen: € 4.643.900,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 15.100,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 78.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -69.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 3.738.900,00 Auszahlungen: € 3.415.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 323.400,00

### § 3 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

# § Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dullnig Manfred